

Diebstahl von Lebensmitteln aus verschlossenen Containern

BayObLG, Beschluss vom 02.10.2019 – 206 StRR 1013/19, 206 StRR 1015/19

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die beiden Angeklagten knackten im Juni 2018 mit einem Vierkantschlüssel den Müllcontainer eines Supermarktes in Olching, um noch genießbare Lebensmittel, knapp über dem Haltbarkeitsdatum, teils originalverpackt, zu entnehmen. Der Container blieb unbeschädigt. Die Studentinnen packten insgesamt vier große Taschen voll mit Lebensmitteln, die die sie selbst verwenden oder an Freunde verteilen wollten. Dabei wurden sie von einer Polizeistreife entdeckt. Die Staatsanwaltschaft ermittelte und das AG Fürstfeldbruck erließ Strafbefehle i.H.v. jeweils 1200,- €, die die Angeklagten nicht akzeptierten. Das AG sprach die Angeklagten daraufhin nach Hauptverhandlung am 30. Januar 2019 des gemeinschaftlich begangenen Diebstahls schuldig und verwarnte sie mit Strafvorbehalt (Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 €). Die hiergegen gerichtete Sprungrevision blieb nun erfolglos.

II. Entscheidungsgründe

Juristisch bietet das Tatbestandsmerkmal der Fremdheit im Rahmen des § 242 StGB (bzw. § 303 StGB) Ansatzpunkte für Diskussion: streitbar ist nämlich, ob die Supermarkt-Filiale ihr Eigentum gemäß § 959 BGB an den Lebensmitteln mit dem Wurf in den Abfallcontainer aufgegeben hat und sie somit herrenlos wurden. Beide Spruchkörper waren sich allerdings einig, dass die entwendeten Lebensmittel zum Zeitpunkt der Wegnahme im Eigentum der Supermarktfirma standen und damit fremd waren. Dass diese zur Müllabholung ausgesondert waren, ändert diesen Umstand nicht. Im Gegenteil wurden die Lebensmittel sogar auf dem Firmengelände durch verschlossene Container gesichert, womit erkennbar deutlich gemacht war, dass die Firma die Lebensmittel nicht dem Zugriff beliebiger Dritter anheimgeben wollte bzw. dass keine Einwilligung mit einer Mitnahme besteht. Eine Dereliktion kommt demgegenüber nur dann in Betracht, wenn der Wille vorherrscht, sich der Sache ungezielt zu entledigen, nicht jedoch bei Verzichtswillen nur zugunsten einer bestimmten Person oder Organisation. Auch die Wertlosigkeit der Sachen als solcher gewährt Dritten nicht das Recht zur Wegnahme (RGSt 44, 207, 209). Das BayObLG verwies darauf, dass ein Supermarkt stets für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von ihm in den Verkehr gebrachten Lebensmittel Sorge zu tragen habe. Dazu gehöre eben auch die Aussonderung der nicht mehr als „verkehrsfähig“ angesehenen Lebensmittel.

III. Problemstandort

Der Marktleiter hatte ursprünglich nach öffentlichen Anfeindungen die Anzeige zurückgezogen, aber das besondere öffentliche Interesse an einer Verfolgung bzw. Entscheidung war von der StA bejaht worden. Da der Container verschlossen war, wäre zwar sogar der besonders schwere Fall des Diebstahls gemäß § 243 I 2 Nr. 2 StGB einschlägig. Bei § 243 StGB handelt es sich jedoch um eine Strafzumessungsregel und keine Qualifikation, sodass das Gericht einen Beurteilungsspielraum hat, bei dem die gesellschaftspolitische Brisanz des Themas berücksichtigt werden kann. Das AG löste dieses Problem über den Ausschluss eines besonders schweren Falls wegen Geringwertigkeit gem. § 243 II StGB. Containern bleibt also in Deutschland strafbar; das BayObLG setzt weggeworfene Lebensmittel in Abfallcontainern etwa Kleiderspenden oder Sperrmüllentsorgungen gleich, die konkret einer weiteren Verwendung zugeführt werden sollen. Der Streit um Strafbarkeit vs. Strafwürdigkeit könnte nun noch vor dem BVerfG ausgetragen werden.